



## Qualitätssicherungs-Richtlinie für Lieferanten

Schwarzenberg 82 / 3341 Ybbsitz  
FN 85162 P Landesgericht St. Pölten UID ATU17323108

Ausgabe 03/2024

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

### Änderungsübersicht:

Version	Änderung	Datum	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
v.00	Erstausgabe	24.03.2015	Roland Kefer	Leopold Schauppenlehner	Leopold Schauppenlehner
v.01	Allg. Anpassungen	22.08.2018	Leopold Schauppenlehner	Werner Pumhösel	Werner Pumhösel
v.02	formale Anpassungen	24.03.2021	Leopold Schauppenlehner	Werner Pumhösel	Gerald Danko
v.03	Allg. Anpassungen	14.03.2024	Gerhard Heigl	Leopold Schauppenlehner	Erwin Desch

### © Copyright

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verwendung und Verbreitung vorbehalten.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Managementsystem des Lieferanten</b> .....	<b>4</b>
3.1 Qualitätsmanagement .....	4
3.2 Umweltmanagement.....	4
3.3 Arbeits-/Gesundheitsschutz und Sicherheit .....	4
3.4 Produkt-/Prozessspezifische Zertifizierungen/Qualifizierungen .....	4
3.4.1 Qualitätsanforderungen für Schweißen.....	4
3.4.2 Qualitätsanforderungen für Kleben .....	5
3.4.3 Qualitätsanforderungen für Pulverbeschichtung .....	5
3.4.4 Qualitätsanforderungen für Nieten .....	5
<b>4. Management von Unterlieferanten</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Audits</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Produktanforderungen</b> .....	<b>6</b>
6.1 Technische Anforderungen: .....	6
6.2 Beurteilung der Herstellbarkeit: .....	6
6.3 Entwicklung und Planung .....	6
6.4 Planung des Herstellprozesses .....	7
6.5 Maschinen, Werkzeuge, Prüfmittel.....	7
6.6 Erstmusterprüfung (EMP), First Article Inspection (FAI) .....	7
6.7 Anlass zur EMP/FAI .....	8
6.8 Serienprüfung/ Überwachung.....	8
6.9 Verpackung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit .....	8
6.10 Wareneingangskontrolle.....	9
6.11 Mitgeltende Dokumente zum Produkt oder Dienstleistung .....	9
6.12 Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen .....	9
<b>7. Fehlermanagement</b> .....	<b>10</b>
7.1 Allgemeines .....	10
7.2 Beanstandung .....	10
7.3 Nacharbeit beim Kunden .....	11
7.4 Sonderfreigaben .....	11
7.5 Serienschaden.....	11
7.6 Mängelhaftungsfrist .....	12
7.7 Kosten/Aufwände durch Beanstandungen .....	12



## **1. Ziel und Zweck**

Die Seisenbacher GmbH (nachfolgend „Seisenbacher“ genannt) ist ein führender Systemlieferant von Interieur Lösungen für Schienenfahrzeuge.

Der hohe Anteil zugekaufter Komponenten und Systeme und deren Qualität bestimmt in hohem Maße die Qualität der von Seisenbacher angebotenen Serviceleistungen. Es ist daher unerlässlich, die Qualität, Sicherheit, Langlebigkeit, Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz unserer Zukaufteile in enger Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern.

Zur Zielerreichung dient diese Qualitätssicherungs-Richtlinie, die die Qualitätsanforderungen an durch uns qualifizierte Lieferanten und ihre Produkte beschreibt und für Zulieferungen an Seisenbacher gültig ist.

Die vorliegende Qualitätssicherungs-Richtlinie hat zum Ziel, die Qualität und Umweltverträglichkeit der an Seisenbacher gelieferten Zukaufteile zu verbessern.

Frühzeitige Einbindung, umfassende gegenseitige Information und der kontinuierliche Wille, gemeinsam noch besser zu werden, sind für Seisenbacher die Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Lieferanten.

## **2. Anwendungsbereich**

- 2.1 Gegenstand dieser Qualitätssicherungs-Richtlinie sind die Qualitätsanforderungen an alle vom Lieferanten zu liefernden Produkten und zu erbringenden Leistungen. Der Lieferant hat somit sämtliche Lieferungen und Leistungen an Seisenbacher unter Einhaltung dieser Qualitätssicherungs-Richtlinie zu erbringen. Der Lieferant steht uneingeschränkt für die Mangelfreiheit aller gelieferten Produkte und Leistungen ein. Die Produkte und Leistungen dürfen insbesondere keine Konstruktions-, Fabrikations-, Material-, Bearbeitungs-, Funktions-, Software- oder Ausführungsfehler aufweisen. Sie müssen den zwischen Seisenbacher und dem Lieferanten oder den zwischen dem Lieferanten und dem Kunden von Seisenbacher direkt vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Unbeschadet hiervon ist die Qualitätsstrategie des Lieferanten auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Seisenbacher Freigaben und Freigaben der Kunden von Seisenbacher entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte und Leistungen.
- 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferanten ebenfalls zur Einhaltung dieser Qualitätssicherungs-Richtlinie zu verpflichten. Im Falle eines Verstoßes eines Unterlieferanten des Lieferanten gegen diese Qualitätssicherungs-Richtlinie haftet der Lieferant gegenüber Seisenbacher vollumfänglich, als hätte der Lieferant selbst den Verstoß begangen.
- 2.3 Der Lieferant verpflichtet sich bei Abweichungen und Bekanntwerdens von Abweichungen seiner Lieferanten zu dieser Qualitätssicherungs-Richtlinie, Seisenbacher umgehend schriftlich zu informieren und Korrekturmaßnahmen einzuleiten, sowie deren Wirksamkeit nachzuweisen.



### **3. Managementsystem des Lieferanten**

#### **3.1 Qualitätsmanagement**

Zur Sicherstellung und Erfüllung der Anforderungen, ist es erforderlich, dass der Lieferant ein effektives Managementsystem gemäß der aktuell gültigen Fassung der ISO 9001 aufbaut und aufrechterhält. Als Nachweis, legt der Lieferant ein Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsgesellschaft eigenverantwortlich vor, ohne dass Seisenbacher dazu gesondert auffordern muss, um die Beschaffung von Seisenbacher zu gewährleisten. Der Lieferant meldet unaufgefordert die Aktualisierung nach Ablauf des jeweiligen Zeitraumes gemäß dem Zertifikat.

Darüber hinaus erwartet Seisenbacher eine Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement Systems nach der ISO 22163 (IRIS). Ein nicht zertifizierter Lieferant kann durch Seisenbacher mittels eines Systemaudits, beim Lieferanten, freigegeben werden.

#### **3.2 Umweltmanagement**

Der Lieferant sollte ein Umweltmanagement-System nach ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung aufbauen und aufrechterhalten. Es sind alle Forderungen der nationalen Gesetze und ISO 14001 zu beachten und entsprechend nachzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich auch ohne zertifiziertes System, die Vorgaben der jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten.

#### **3.3 Arbeits-/Gesundheitsschutz und Sicherheit**

Der Lieferant sollte ein Arbeits- & Gesundheitsschutzmanagement System nach ISO 45001 in der jeweils gültigen Fassung aufbauen und aufrechterhalten. Es sind alle Forderungen der nationalen Gesetze und ISO 45001 zu beachten und entsprechend nachzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich auch ohne zertifiziertes System, die Vorgaben der jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen arbeitsschutzrelevanten Vorschriften einzuhalten.

#### **3.4 Produkt-/Prozessspezifische Zertifizierungen/Qualifizierungen**

Je nach Produktanwendung können im Einzelfall noch zusätzliche Zertifizierungen/Qualifizierungen speziell für die Bahnindustrie notwendig sein. Explizit geforderte Qualifizierungen falls zutreffend sind in 3.4.1 - 3.4.4 beschrieben. Diese werden entweder durch das Seisenbacher Lieferantenmanagement abgefragt, verwaltet und dem jeweiligen Lieferanten in der Lieferantendatenbank zugeordnet oder als projektspezifische Anforderung mitgeteilt und eingefordert. Als Nachweis, legt der Lieferant dann im Bedarfsfall ein Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsgesellschaft eigenverantwortlich vor, ohne dass Seisenbacher dazu gesondert auffordern muss, um die Beschaffung von Seisenbacher zu gewährleisten. Der Lieferant meldet unaufgefordert die Aktualisierung der relevanten Zertifikate nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer.

##### **3.4.1 Qualitätsanforderungen für Schweißen**

Lieferanten, die im Geltungsbereich der DIN EN 15085 Schweißbaugruppen an Seisenbacher liefern, oder im Auftrag von Seisenbacher Schweißarbeiten durchführen, müssen ein gültiges Zertifikat zum Schweißen nach DIN EN 15085-2 einer anerkannten Zertifizierungsgesellschaft nachweisen.

Das Zertifikat muss die erforderliche Zertifizierungsstufe nach DIN EN 15085 -2 (CL1-CL4) mit dem erforderlichen Geltungsbereich beinhalten.

Ergänzend zur DIN EN 15085 müssen die DVS Merkblätter/Richtlinien DVS 1610, 1617, 1620, 1621, 1622 und 1623 (RIL 951.0010 bei Aufträgen für die Deutsche Bahn) in der jeweils aktuellen Ausgabe bei der Herstellung schweißtechnischer Bauteile berücksichtigt werden.

Diese Anforderungen gelten auch bei der Fertigung und verlängerter Werkbank außerhalb der Europäischen Union



### 3.4.2 Qualitätsanforderungen für Kleben

Lieferanten, die im Geltungsbereich der DIN 6701, Klebebaugruppen an Seisenbacher liefern, oder im Auftrag von Seisenbacher Klebarbeiten durchführen, müssen ein gültiges Zertifikat zum Kleben nach DIN 6701 einer anerkannten Zertifizierungsgesellschaft nachweisen.

Das Zertifikat muss die erforderliche Zertifizierungsstufe nach DIN 6701 (A1-A3) mit dem erforderlichen Geltungsbereich beinhalten.

Des Weiteren sind relevante technische Merkblätter der Klebstoff-/Klebhilfsstoff - Hersteller zu berücksichtigen.

### 3.4.3 Qualitätsanforderungen für Pulverbeschichtung

Seitens Seisenbacher wird für jeden Auftrag/Bestellung eine projektspezifische Oberflächenvorschrift erstellt, deren Bezeichnung in der Stückliste bzw. Zeichnung für das zu beschichtende Zukaufteil ausgewiesen ist. In dieser Oberflächenvorschrift sind alle Anforderungen an die geforderten (Pulver-)Lacksysteme mit Hinweisen zum gewünschten Farbton sowie zur Bauteilvorbereitung bzw. Prüfung der Beschichtung festgelegt, die für den Lieferanten neben den technischen Normen und Richtlinien verbindlich sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, einen effektiven Beschichtungsprozess in Anlehnung an die Vorgaben und Kriterien nach DBS 918 340, GSB International oder QUALICOAT aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Abweichungen dazu sind Seisenbacher in schriftlicher Form vom Lieferanten bekannt zu geben.

### 3.4.4 Qualitätsanforderungen für Nieten

Lieferanten, die Nietbaugruppen an Seisenbacher liefern, oder im Auftrag von Seisenbacher Vernietungen durchführen, müssen einen effektiven Prozess fürs Nieten in Anlehnung an den Seisenbacher Standard AA 007-Nietprozess nachweisen.

## 4. Management von Unterlieferanten

Für Produkte, Materialien, Dienstleistungen, Software, Test-Equipment von Dritten und anderen Hilfspersonen ist der Lieferant wie für eigene Produkte und Leistungen verantwortlich. Der Lieferant muss die Anforderungen von Seisenbacher an seinen Lieferanten weitergeben und vereinbaren. Nach erfolgter Freigabe durch Seisenbacher dürfen ohne schriftliche Zusage durch Seisenbacher keinerlei Arbeiten oder Dokumente anderwärtig untervergeben bzw. weitergegeben werden. Insbesondere die Fremdvergabe oder das Auslagern von Prozessen ist Seisenbacher schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser Qualitätssicherungs-Richtlinie auch von seinen Lieferanten und überprüft das laufend. Seisenbacher kann darüber dokumentierte Nachweise vom Lieferanten einfordern.



## 5. Audits

Seisenbacher behält sich unabhängig vom jeweiligen Zertifikat vor, bei einem Prozess- und Produktaudit im Herstellungswerk des Lieferanten, ggf. auch Aspekte der Managementsysteme mit zu überprüfen. Ebenso behält sich Seisenbacher vor, mit seinen Kunden ein Audit beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird Seisenbacher zu seinen Betriebsstätten und Betriebsanlagen während der üblichen Betriebszeiten Zutritt gewähren. Seisenbacher wird den Besuch, dem Lieferanten, mit angemessener Frist vorher ankündigen. Wenn Abweichungen im Audit festgestellt werden, ist der Lieferant und ggf. der Unterlieferant unverzüglich dazu verpflichtet, einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, umzusetzen und wirksam zu überwachen.

## 6. Produktanforderungen

### 6.1 Technische Anforderungen:

Die einzuhaltenden Anforderungen sind in den technischen Unterlagen des Einzelvertrags/der Bestellung festgelegt. Der Lieferant muss sicherstellen, dass nach den letztgültigen, ihm vorliegenden und vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

### 6.2 Beurteilung der Herstellbarkeit:

Mit dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung bestätigt der Lieferant die Machbarkeit bzw. Herstellbarkeit des Produktes und/oder der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Spezifikationen sowie Richtlinien und Gesetze.

Alle notwendigen technischen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Werknormen, Lieferbedingungen, CAD-Daten sowie die geltenden Technischen Lieferbedingungen, die für die Serienentwicklung erforderlich sind, sind vom Lieferanten nach dem Eintreffen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit sowie für den vorgesehenen Einsatzzweck zu prüfen. Abweichungen, die in den technischen Unterlagen entdeckt werden, sind Seisenbacher umgehend schriftlich mit zu teilen.

Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien, die einer Lizenzierung unterliegen (z.B. DIN-, EN-, ISO-, NFPA-, APTA Nomen, DB Regelwerke, usw., ...) können aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden und müssen vom Lieferanten selbst beschafft werden.

### 6.3 Entwicklung und Planung

Wenn der Auftrag Entwicklungsaufgaben einschließt, muss der Lieferant dafür ein Projektmanagement anwenden.

Er erstellt einen detaillierten Projektplan, der mit Seisenbacher abgestimmt werden muss.

Die Anforderungen für die Entwicklung werden in schriftlicher Form, z.B. in Form eines Lastenheftes festgelegt, und dem Lieferanten übermittelt.

Der Lieferant wird hierzu ein Pflichtenheft erstellen, das mit der Freigabe von Seisenbacher Verbindlichkeit erlangt.

Nachfolgende erforderliche Änderungen sind in das Lasten-/Pflichtenheft aufzunehmen und bedürfen ebenfalls der dokumentierten Freigabe durch Seisenbacher.

In der Entwicklungsphase ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Methoden der Qualitätsvorausplanung anzuwenden (z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, FMEA, Kontrollpläne, Zuverlässigkeitsberechnungen).

Für als kritisch eingestufte Produkte oder Dienstleistungen müssen Risikoabschätzungen bzw. -analysen (auch FMEA) durchgeführt werden.

Erfahrungen aus früheren oder laufenden Projekten sind zu berücksichtigen.



#### 6.4 Planung des Herstellprozesses

Für die Planung des Herstellprozesses berücksichtigt der Lieferant alle Merkmale und Anforderungen, die an das Produkt oder die Dienstleistung gestellt werden und legt diese dafür in dokumentierter Form (Arbeitspläne, Montageanweisungen, Prüfpläne, Betriebsmittel, Maschinen, Werkzeuge, usw., ...) fest.

Der Lieferant legt basierend den Merkmalen und Anforderungen eigenständig den dementsprechenden Prüfprozess in Form eines Prüfablaufplanes für die Serienfertigung (Art, Umfang, Dokumentation) fest.

Besondere, kritische und funktionsrelevante Merkmale müssen bei der Planung speziell betrachtet und mittels statischer Methoden/Werkzeuge nachgewiesen werden.

Werden für besondere, kritische und funktionsrelevante Merkmale explizit Prozessfähigkeiten gefordert, die vom Lieferanten nicht erreicht werden können, sind diese mittels 100% Prüfungen sicherzustellen.

Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Aufforderung an Seisenbacher zu übermitteln. Eine Reduzierung einer 100% Prüfung darf erst nach erfolgreichem Nachweis der Prozessfähigkeit beim Lieferanten und der Freigabe durch Seisenbacher erfolgen.

#### 6.5 Maschinen, Werkzeuge, Prüfmittel

Der Lieferant muss ein Instandhaltungs- und Werkzeugmanagement betreiben, um jeder Zeit in der Lage zu sein, dass bei Ausfällen/Störungen jeglicher Art (außer höhere Gewalt) die Lieferfähigkeit gewährleistet ist und es zu keinen Ausfällen des vereinbarten Lieferumganges kommt.

Um das Risiko von Ausfällen zu minimieren muss das Instandhaltungs- und Werkzeugmanagement geplant und gemäß den Plänen durchgeführt werden.

Der Lieferant betreibt eine Prüfmittelverwaltung und muss mit Prüfmitteln so ausgestattet sein, dass alle vertragsmäßigen Qualitätsmerkmale prozesssicher geprüft werden können.

Die Prüfmittel müssen überwacht, regelmäßig auf nationale oder internationale Messnormale kalibriert werden sowie darauf rückführbar sein.

Durch die Prüfmittelverwaltung muss der nächste Kalibriertermin ersichtlich sein. Die Prüfmittelfähigkeit ist bei der Erstmusterprüfung oder nach Aufforderung seitens des Bestellers vom Lieferanten nachzuweisen. In besonderen Fällen werden die Prüfmittel und Prüfmethoden beim Lieferanten und bei Seisenbacher aufeinander abgestimmt.

#### 6.6 Erstmusterprüfung (EMP), First Article Inspection (FAI)

Erstmusterprüfungen/First Article Inspections müssen sofern nicht anders vereinbart in Anlehnung an VDA Band 2, Vorlagestufe 2 durchgeführt werden.

Die Prüfergebnisse aller Merkmale müssen in einem EMP/FAI-Prüfbericht dokumentiert werden. Dies gilt für alle Teile des jeweiligen Lieferumganges.

Der Ort und Umfang zur Durchführung der EMP/FAI wird im Vorfeld mit dem Lieferanten vereinbart.

Wird eine EMP/FAI vor Ort beim Lieferanten durchgeführt, muss die vollständige Dokumentation inkl. des Produktes zum vereinbarten Abnahmetermin vorliegen.

Ist ein Abnahmetermin beim Lieferanten vereinbart, und es werden zuvor Abweichungen am jeweiligen Umfang festgestellt, ist Seisenbacher umgehend zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Erfolgt die Abnahme bei Seisenbacher, muss die vollständige Dokumentation inkl. des als „Erstmuster“ gekennzeichneten Produktes zum vereinbarten Termin eingehen.

Seisenbacher behält sich vor, die Ergebnisse bei Abnahmen im Haus zu überprüfen.

Grundsätzlich muss vor der Erstlieferung von Serienteilen die Erstbemusterung abgeschlossen und eine schriftliche Freigabe durch Seisenbacher erfolgt sein.

Müssen Serienteile vor Abschluss der Erstbemusterung geliefert werden, so ist das Vorgehen mit Seisenbacher zu vereinbaren.

Die Erstmusterfreigabe durch Seisenbacher entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Produktqualität bei der Serienfertigung.

Nach erfolgter Freigabe durch Seisenbacher ist der Lieferant nicht berechtigt, etwaige Änderungen am festgelegten Herstellprozess ohne vorherige Freigabe von Seisenbacher durchzuführen.



## 6.7 Anlass zur EMP/FAI

Die Vertragspartner müssen sich gegenseitig und rechtzeitig über Produkt-, Produktions- oder umweltrelevante Prozessänderungen informieren.

Unter anderem sind bei folgenden Gegebenheiten EMP's/FAIs durchzuführen:

- bei Neuteilen
- bei Konstruktions-, Spezifikations- oder Werkstoffänderungen
- bei Verwendung alternativer Materialien oder Konstruktionen
- bei Einsatz neuer, modifizierter Werkzeuge oder von Ersatzwerkzeugen
- nach Umbau bzw. Wartung von Werkzeugen, wenn zweckmäßig
- nach einer Produktionsverlagerung oder Einsatz von neuen Produktionseinrichtungen
- bei Änderung von Zulieferanten von Produkten, Materialien oder Dienstleistungen
- wenn Produktionseinrichtungen/Projektunterbrechungen von 12 Monate oder länger eintreten
- auf Wunsch des Endkunden
- bei Nacharbeiten
- nach qualitätsverursachter Liefersperre

Bei sämtlich oben angeführten Anlassfällen (bis auf Neuteil, Wunsch des Endkunden, nach qualitätsverursachter Sperrung) ist der Lieferant Anzeigepflicht. Das weitere Vorgehen muss dann mit Seisenbacher abgestimmt werden.

## 6.8 Serienprüfung/ Überwachung

Der Lieferant steht uneingeschränkt für die Mangelfreiheit aller gelieferten Produkte und Leistungen ein. Die Produkte und Leistungen dürfen insbesondere – aber nicht abschließend – keine Konstruktions-, Fabrikations-, Material-, Bearbeitungs-, Funktions-, Software- oder Ausführungsfehler sowie Instruktionsfehler aufweisen.

Der unter 6.4 geforderte und vom Lieferanten definierte Serienprüfprozess ist zu dokumentieren und auf Anforderung an Seisenbacher zu übermitteln

Die Serienprüfung muss produkt-/dienstleistungsbezogen mindestens eine Dimensions- und Sichtprüfung enthalten. Weiter/andere Prüfungen können je Anforderung an das Produkt/die Dienstleistung notwendig sein (z.B. Funktionsprüfung bei E-Komponenten, Schichtstärkenmessung an lackierten Teilen, usw., ...).

## 6.9 Verpackung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß dem Dokument „FO 121-S Verpackungs- Logistikkrichtlinie“ oder projektspezifischer Vereinbarungen, einzuhalten. Es muss jederzeit durch eine geeignete Kennzeichnung der Verpackungen und/oder Teile eine Identifikation gewährleistet sein.

Des Weiteren muss beim Erkennen eines Fehlers, dieser unverzüglich durch Rückverfolgbarkeit eingegrenzt werden können,

- von Seisenbacher weiter verwendete Produkte
- an Seisenbacher ausgelieferten Produkte
- beim Lieferanten lagernde Produkte
- beim Lieferanten in Produktion befindliche Produkte

Hierzu gehören neben einer Fertigungsprozessdokumentation eine lückenlose Qualitätsdokumentation sowie im Anforderungsfall eine durchgängige Chargenrückverfolgbarkeit. Es ist sicherzustellen, dass die Identifikation der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung möglich ist. Abweichungen von Kennzeichnungen und/oder vereinbarten Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Seisenbacher.



## 6.10 Wareneingangskontrolle

Die Wareneingangsprüfung bei Seisenbacher beschränkt sich lediglich auf eine verringerte logistische Warenannahmekontrolle und stellt keine 100% Prüfung dar.

Diese beinhaltet das Vorhandensein der Lieferpapiere, die Übereinstimmung mit der Bestellung, die Gebinde Kennzeichnung sowie die Prüfung auf offensichtliche Transportschäden. Hier entdeckte Mängel wird Seisenbacher umgehend anzeigen. Bei offensichtlichen Transportschäden wird eine Warenannahme verwehrt, und die beschädigte Ware geht retour zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant muss durch innerbetriebliche Herstell- und Prüfprozesse eine fehlerfreie Anlieferung sicherstellen.

Ist das nicht gewährleistet, muss die Sicherstellung durch eine 100% Warenausgangsprüfung erfolgen.

Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Aufforderung an Seisenbacher zu übermitteln. Im Falle von Reklamation kann Seisenbacher auf ein 100% dokumentierte Ausgangsprüfung bestehen.

Werden im späteren Produktionsprozess Mängel festgestellt, werden diese schnellstmöglich an den Lieferanten durch eine Reklamation angezeigt.

## 6.11 Mitgeltende Dokumente zum Produkt oder Dienstleistung

Für kritische Prozesse oder Merkmale können zur Sicherung und Einhaltung der Vorgaben produktspezifische Dokumente gefordert werden.

Beispiele für geforderte Dokumente:

- 3.1 oder 3.2 Zeugnisse
- Konformitätserklärungen
- Brandschutznachweise
- Messprotokolle
- Produktionsunterstützende Unterlagen wie Prüfplanung und deren Nachweise
- Sicherheitsdatenblätter
- etc.

Geforderte Dokumente sind, wenn nicht anders vereinbart spätestens bei Warenanlieferung/Dienstleistungserbringung an Seisenbacher zu übermitteln.

## 6.12 Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen

Für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen sind vom Lieferanten entsprechende Aufbewahrungsfristen festzulegen.

Hierbei müssen folgende Mindestforderungen eingehalten werden:

30 Jahre für:

- Unterlagen und Aufzeichnungen zu spezifizierten Komponenten, Baugruppen oder Systemen
- Aufzeichnungen zu Prozess- und Produktfreigaben
- Aufzeichnungen zu Sonderprüfungen

mindestens 10 Jahre für:

- Aufzeichnungen über Qualitätsmaßnahmen ohne besondere Nachweisführung
- Aufzeichnungen zu QM, UM oder A&G Bewertungen im Rahmen des zertifizierten Management System etc.

Die Aufbewahrungsfristen gelten ab dem Auslieferdatum des letzten Produkts der jeweiligen Serie. Diese Festlegungen ersetzen keine gesetzlichen oder anderslautenden einzelvertraglichen Forderungen.

Die Dokumentationen sind auf Verlangen von Seisenbacher zu übermitteln.



## 7. Fehlermanagement

### 7.1 Allgemeines

Der Lieferant muss ein System zur Lenkung von fehlerhaften Produkten aufrechterhalten. Der jeweilige Prüfstatus der Produkte muss in allen Produktionsphasen erkennbar sein. Fehlerhafte Teile sind physisch zu kennzeichnen und eindeutig von fehlerfreien Teilen zu separieren (z.B. Schrottkiste, Ausschusslager). Eine weitere Verarbeitung oder Auslieferung ohne Zustimmung von Seisenbacher muss ausgeschlossen werden.

Daneben muss die entsprechende Rückverfolgbarkeit (z.B. bis hin zum Fertigungslos/Charge) vorhanden sein, um im Falle von intern bzw. extern festgestellten Fehlern die Ursache für die Abweichung ermitteln und alle betroffenen Teile eliminieren zu können.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte zur Auslieferung gelangt sein könnten, so ist Seisenbacher sofort darüber in Kenntnis zu setzen.

### 7.2 Beanstandung

Nach Entdeckung einer Abweichung im Wareneingang oder im späteren Produktionsprozess bei Seisenbacher erhält der Lieferant schnellstmöglich ein Anschreiben mittel Reklamationsberichtes (NCR).

Im Reklamationsbericht kann/wird von Seisenbacher die erwartete weitere Vorgehensweise angegeben.

Diese kann sein:

1. die sofortige Rückweisung der gesamten Lieferung mit Forderung einer umgehenden Ersatzlieferung
2. Sortierung und/oder Nacharbeit durch den Lieferanten vor Ort bei Seisenbacher (Anlieferadresse)
3. Sortierung und/oder Nacharbeit, 100%-Prüfung durch Seisenbacher oder durch einen Unterauftragnehmer von Seisenbacher nach vorheriger Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten
4. Rücklieferung zur umgehenden Reparatur/Nacharbeit
5. Nacharbeit vor Ort beim Kunden durch Seisenbacher oder Lieferant siehe 7.3
6. bedingt verwendbar – einmalige Sonderfreigabe siehe 7.4

Nach Erhalt einer Mängelanzeige an einen initial vereinbarten Kontakt beim Lieferanten hat dieser den Eingang binnen 48 h in Form eines 4D Reports oder ähnlicher adäquater Form schriftlich zu bestätigen.

Es kann notwendig sein, Sofortmaßnahmen innerhalb kürzerer Frist zu ergreifen. In dringenden Fällen wird die entsprechend verkürzte Reaktionszeit dem Lieferanten zusammen mit der Beanstandungsmeldung übermittelt.

In besonders kritischen Fällen, wo bereits eine Auslieferung ansteht, kann Seisenbacher die Überprüfung des Bestandes selbst durchführen, und dem Lieferanten die Aufwände in spätere Folge mit der Reklamation mitteilen.

Folgende Informationen müssen in der schriftlichen Eingangsbestätigung enthalten sein:

Bei obigem Entscheid 1:

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Bekanntgabe des Ersatzliefertermines
- Im Falle einer geforderten Ersatzlieferung erwarten wir den Eingang der Ware spätestens binnen 5 Werktagen.



Bei obigem Entscheid 2:

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Bekanntgabe des Nacharbeitstermines vor Ort bei Seisenbacher

Bei obigem Entscheid 3:

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Schriftliche Bestätigung der Aufwandsübernahme

Bei obigem Entscheid 4:

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Bekanntgabe des Rückliefertermines der Reparatur

Bei obigem Entscheid 5

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Bekanntgabe des Kontaktes der die Nacharbeit seitens Lieferanten koordiniert

Bei obigem Entscheid 6:

- Eingeleitete Sofortmaßnahmen

Zur dauerhaften Abstellmaßnahme und Bestätigung der Wirksamkeit erwarten wir Ihre Analyseergebnisse in Form eines 8D Reports binnen 14 Werktagen.

Sollte die Ursachenanalyse und Implementierung mehr Zeit in Anspruch nehmen, ist dies vor Ablauf der Frist an Seisenbacher bekannt zu geben. Im Anschluss wird die Zeitschiene zur Abarbeitung festgelegt.

### 7.3 Nacharbeit beim Kunden

Wird im Falle einer Abweichung eine Nacharbeit vor Ort beim Kunden durch den Lieferanten vereinbart, müssen diese Tätigkeiten nachweislich dokumentiert und nachverfolgbar sein.

Der Lieferant muss sicherstellen und nachweisen, dass die Nacharbeiten erfolgreich durchgeführt wurden und das sich durchgeführte Nacharbeiten nicht negativ auf Vertragsprodukte auswirken.

### 7.4 Sonderfreigaben

In Sonderfällen kann Seisenbacher auf Antrag des Lieferanten eine Sonderfreigabe (Abweichungserlaubnis) erteilen. Produkte mit genehmigter Abweichung sind separat zu liefern und zu kennzeichnen. Lieferschein und Verpackungseinheiten müssen einen entsprechenden und gut sichtbaren Hinweis auf die Art der Abweichung enthalten. Eine Kopie der Sonderfreigabe ist den Lieferpapieren beizulegen.

### 7.5 Serienschaden

Ein Serienschaden liegt dabei vor, wenn Seisenbacher und der Lieferant aufgrund des Schadensbildes und der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam feststellen, dass dieser Schaden an allen gelieferten Produkten oder an einer bestimmten Menge der gelieferten Serie (Charge) auftreten kann.

Unabhängig davon liegt ein Serienschaden dann vor, wenn der gleiche Schaden während der Gewährleistungszeit an mindestens 5% aller gelieferten Produkte oder einer bestimmten Menge der Serie (Charge) festgestellt wird.

Dabei werden zur Berechnung der Schadensquote alle gleichartigen Schäden bezüglich des Schadensbildes und/oder der Schadensursache herangezogen, die innerhalb eines Zeitraumes von maximal 48 Monaten ab dem Auftreten der gleichartigen Schäden festgestellt werden.



## 7.6 Mängelhaftungsfrist

Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an Seisenbacher. Zusätzlich gewährleistet der Lieferant für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Ablieferung oder Abnahme bei Seisenbacher, dass der Liefergegenstand keinen Serienschaden aufweist.

Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte oder nachgelieferte Produkte oder Teile der Produkte beginnt die Verjährungsfrist mit vollständig erbrachter Nacherfüllung erneut. Dies gilt allerdings nur soweit, als Reparaturen und Nachlieferungen dem Umfang, der Dauer oder den Kosten nach nicht nur unerheblich sind.

## 7.7 Kosten/Aufwände durch Beanstandungen

Für jede durch den Lieferanten nachweislich verursachte Beanstandung wird dem Lieferanten eine Bearbeitungsgebühr von € 110,- belastet.

Für Aufwände durch Kontroll- und Nacharbeitstätigkeiten von Seisenbacher wird ein Stundensatz von € 110,- verrechnet.

Des Weiteren trägt der Lieferant sämtliche entstehenden Kosten wie Verpackung der retour zu sendender Ware durch Seisenbacher, Transportkosten, Einfuhrverzollung und Steuern. Die Transportbedingungen lauten beim Rückversand an den Lieferanten FCA, gemäß Incoterms in der letztgültigen Fassung.

Die Kosten für einen erneuten Versand an Seisenbacher trägt ebenfalls der Lieferant. Die Transportbedingungen lauten in diesem Fall DDP, gemäß Incoterms in der letztgültigen Fassung. Eventuelle Kosten für eine Verschrottung der Ware durch Seisenbacher trägt der Lieferant.

Die Verrechnung wird dem Lieferanten unter Berücksichtigung einer 5-tägigen Frist zur Prüfung und Bestätigung übermittelt. Sollte diese Frist abgelaufen sein, wird eine 2-tägige Nachfrist gesetzt. Nach erneutem Ablauf der Nachfrist wird die Verrechnung automatisch durchgeführt.